

27.03.98

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (Siebte KOV-Anpassungsverordnung 1998 - 7. KOV-AnpV 1998)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vorhundertersatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.
2. Redaktionelle Klarstellung in der Ausgleichsrentenverordnung.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 0,23 v. H. und des Bemessungsbetrags um 1,2 v. H.
2. Ergänzung des § 3 der Ausgleichsrentenverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1998 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 9 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1999 bis 2001 betragen (in Mio. DM):

<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>
17	16	15

Durch die Ergänzung der Ausgleichsrentenverordnung ergeben sich keine Mehraufwendungen.

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1997 -wie im Vorjahr- mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa einer Million Versorgungsberechtigten ebenfalls mit rund 4,5 bis 5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

E. Sonstige Kosten

Keine

27.03.98

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (Siebte KOV-Anpassungsverordnung 1998 - 7. KOV-AnpV 1998)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 820 00 - Bu 141/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

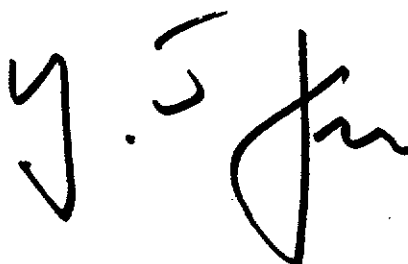
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (Siebte KOV-Anpassungsverordnung 1998 - 7. KOV-AnpV 1998)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, located at the bottom of the page.

Siebte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

(Siebte KOV-Anpassungsverordnung 1998 - 7. KOV-AnpV 1998)

Vom

1998

Auf Grund des § 56, des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 15 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert und § 41 Abs. 3 Satz 4 und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1998 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „257“ durch die Zahl „258“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 wird die Zahl „3,223“ durch die Zahl „3,230“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	217 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	293 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	397 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	500 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	694 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	840 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	1 007 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 134 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 43 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um 54 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 68 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	129 Deutsche Mark,
Stufe II	267 Deutsche Mark,
Stufe III	403 Deutsche Mark,
Stufe IV	537 Deutsche Mark,
Stufe V	669 Deutsche Mark,
Stufe VI	807 Deutsche Mark.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	694 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	840 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	1 007 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 134 Deutsche Mark.“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „45 156“ durch die Zahl „45 698“ ersetzt.

6. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „478“ durch die Zahl „479“ und in Satz 4 die Angabe „815, 1 155, 1 488, 1 930 oder 2 377 Deutsche Mark“ durch die Angabe „817, 1 158, 1 491, 1 934 oder 2 382 Deutsche Mark“ ersetzt.

7. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 727“ durch die Zahl „2 733“ und die Zahl „1 366“ durch die Zahl „1 369“ sowie in Absatz 3 die Zahl „2 727“ durch die Zahl „2 733“ ersetzt.

8. In § 40 wird die Zahl „677“ durch die Zahl „679“ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „748“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

10. In § 46 wird die Zahl „357“ durch die Zahl „358“ ersetzt.

11. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „334“ durch die Zahl „335“ und die Zahl „467“ durch die Zahl „468“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „917“ durch die Zahl „919“ und die Zahl „640“ durch die Zahl „641“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Zahl „519“ durch die Zahl „520“ und die Zahl „378“ durch die Zahl „379“ ersetzt.

13. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 727“ durch die Zahl „2 733“ und die Zahl „1 366“ durch die Zahl „1 369“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

In § 3 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewertung sonstiger Sachbezüge ist § 6 Abs.3 der Sachbezugsverordnung nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Bundesländern die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR sowie die Höhe des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1998 zum 1. Juli 1998 um 0,44 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 0,23 v.H.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepaßten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),

- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 0,23 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 1,2 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 BVG sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (0,23 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Artikel 2 enthält eine Ergänzung des § 3 der Ausgleichsrentenverordnung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 13

Anpassung.

Zu Artikel 2

In der durch Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geregelten, seit 1990 üblichen Verwaltungspraxis, wird bei betrieblichen Vergünstigungen und sonstigen Vorteilen § 8 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) analog herangezogen und nur der den Wert von 2.400 DM jährlich übersteigende Betrag als Einkommen bei der Ausgleichsrente berücksichtigt. Die Anwendung des § 6 Absatz 3 der Sachbezugsverordnung, der auf die Pauschalversteuerung nach § 40 EStG abstellt, im Rahmen des § 3 AusgIV ist daher zur Vermeidung von Unklarheiten auszuschließen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Bundesländer, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den neuen Bundesländern kann sie sich wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1998

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

	Millionen DM
- Grundrenten	7,6
- Schwerstbeschädigtenzulagen	- , -
- Ausgleichs- und Elternrenten	1,3
- Ehegattenzuschlag	0,1
- Pflegezulagen	0,1
- Berufsschadens- und Schadensausgleich	
Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	0,1
bb) Grundrente für Witwen	0,1
cc) Ausgleichsrente für Witwen	- -
Minderausgaben insgesamt	0,2
- Heiratsabfindungen	- , -
- Leistungen für Blinde	- , -
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,1
- Kriegsofferfürsorge	0,2
- Aufwand nach Gesetzen, die eine ent- sprechende Anwendung des BVG vorsehen	0,2
	9,4

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

1999	2000	2001
17	16	15

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1998 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2001 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopterfürsorge in Mio DM

1998	1999	2000	2001
0,1	0,1	0,1	0,1

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.
4. Durch die Änderung der Ausgleichsrentenverordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.
5. Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1997 -wie im Vorjahr- mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa einer Million Versorgungsberechtigten ebenfalls mit rund 4,5 bis 5 Mio DM Vollzugaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch diese Verordnung nicht berührt. Durch die Änderung der Ausgleichsrentenverordnung entstehen keine Mehraufwendungen.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

- I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.
- II. Gegen die Änderung der Ausgleichsrentenverordnung bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Siebte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (Siebte KOV-Anpassungsverordnung 1998 - 7. KOV-AnpV 1998)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.